

Kurz-Stellungnahme

Zur Abschaffung des Vortatenkatalogs
der Geldwäsche

Stand: 29. Dezember 2020



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich. Im HDE sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 Prozent des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland.

Am 14.10.2020 hat die Bundesregierung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Grundlagen für eine effektive und konsequente strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche weiter gestärkt werden. Er setzt zudem die EU-Richtlinie 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche um

Der Handel ist insbesondere von den Regelungen zur Abschaffung des sogenannten Vortatenkataloges betroffen. Im Ergebnis würde die geplante Gesetzesänderung dazu führen, dass Einzelhandelsunternehmen, die sämtlich als Güterhändler ebenfalls Verpflichtete des Geldwäschegesetzes sind, zu jedem Ladendiebstahl eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgeben müssten, völlig unabhängig von der Schwere der Tat. Zudem sollen künftig etwa auch alltägliche Geschäftsvorfälle wie die Durchführung einer Rücklastschrift oder eines Chargeback ein Verdachtsmoment für eine Verdachtsmeldung begründen.

Sowohl Ladendiebstahl als auch Rücklastschriften sind an der Tagesordnung und finden millionenfach statt.

Im Einzelhandel finden nach unserer Schätzung jährlich rund 15 Millionen einfache Ladendiebstähle statt, davon werden nur 3 Prozent zur Anzeige gebracht, da eingeleitete Strafverfahren nicht selten von der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 StPO eingestellt werden, weil angeblich „kein öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung bestünde. Eine Anzeige von Bagatelldiebstahl ist regelmäßig für den Händler ohnehin mit hohem Aufwand verbunden, der in aller Regelmäßigkeit zu keinem Erfolg führt.

Rücklastschriften sind besonders im Onlinegeschäft eine alltägliche Beobachtung. Zahlen darüber liegen hier nicht vor, es muss jedoch ebenfalls von millionenfachen Vorkommnissen ausgegangen werden. Es gehört zum Wesen einer SEPA-Basislastschrift, dass eine Rückbuchung ohne Angabe von Gründen seitens des Zahlers innerhalb von 8 Wochen erfolgen kann. Die Regelung ist verbraucherfreundlich und senkt die Hürden für einen Online-Kauf.

III. Position

Der Handel wäre mit der Abschaffung des Vortatenkataloges und einer entsprechenden Auslegung der Meldepflichten zu einer unüberschaubaren Menge von Verdachtsmeldungen verpflichtet. Millionenfache Bagatell-Meldungen würden das System der Verfolgung von Straftaten überlasten und sind nicht geeignet, zu einer qualitativ besseren Geldwäscheprävention beizutragen.

Daher sollte der Vortatenkatalog mit Fokus auf die organisierten Kriminalität und schwerwiegende Straftaten beibehalten werden. Es sollte klargestellt werden, inwiefern ein hinreichender konkreter Verdacht bestehen muss, der dem Verpflichteten berechtigten Grund zur Annahme gibt, dass einer der in § 43 GwG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Tatbestände vorliegt.